

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 585/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rudolf W. [REDACTED],
[REDACTED], D. [REDACTED] Ha., M. [REDACTED] C. [REDACTED], H. [REDACTED]/I. [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt v. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Dezember 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Dr. Thum und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 8. Juli 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat zutreffend angenommen, daß ein noch vor dem Ablauf der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG zurückgenommener Anspruch nicht nach § 189 a BEG nachgemeldet werden konnte. Der Senat hat das klargestellt (BGH NZW 1971, 559 Nr. 19); einer weiteren Entscheidung darüber bedarf es nicht.

Die Voraussetzungen für eine Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a, Nr. 2 BEG-Schluss hat das Berufungsgericht verneint. Ein Grund, die Revision zuzulassen, ist insoweit nicht ersichtlich.

Der am [REDACTED] 1920 geborene Kläger, der nach seinem Vortrag aus rassistischen Gründen Ostern 1933 die Schule wechseln mußte, hat Entschädigung wegen Gesund-

149

- 3 -

heitschaden für die Zeit vom 1. Januar 1945 an beantragt und angegeben, daß die durch die Verfolgung hervorgerufenen Leiden im Laufe der Jahre 1943 und 1944 aufgetreten seien, zu einer Zeit also, in der er ohne die Verfolgung seines Alter nach im Erwerbsleben hätte stehen können. Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen hätte ihm also der geltend gemachte Anspruch auch nach dem früheren Recht zugestanden. Deshalb helfen ihm § 33 Abs. 2 BEG in der Fassung des BEG-Schlußgesetzes und Art. III Nr. 3 BEG-SchlußG nicht.

Schließlich rechtfertigt das Vorbringen des Klägers, er sei seinerzeit durch die ihm erteilte Rechtsbelehrung, die unrichtig sei, zur Rücknahme des Antrags auf Entschädigung wegen Gesundheitsschadens veranlaßt worden, nicht die Zulassung der Revision. Das Berufungsgericht ist darauf nicht eingegangen und hat dazu keine näheren Feststellungen getroffen.

Kai

Wilstenberg

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)